



Sportanglerverein-Limburg an der Lahn von 1909 e.V.

Weiherrwiesenweg 4 · 65553 Limburg-Dietkirchen

Amtsgericht Limburg VR 267

Fischereibedingungen

Anhang zum Erlaubnisschein (2 Seiten)

Stand 01.01.2026



Grundlagen:

1. Der Erlaubnisschein ist erst nach Unterschrift des Inhabers gültig.
2. Das Angeln an den in der Erlaubnis aufgeführten Gewässern geschieht auf eigenes Risiko.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen des Hess. Fischereigesetzes und der Hess. Fischereiverordnung sind zu beachten.
4. Alle entnommenen Fische aus der Lahn und den Bächen sind in die personalisierte Fangliste (Fangstatistik), in den Teichen der Mordschau in Elz in dem dort ausliegenden Fangbuch, einzutragen.
5. Die Gewässerordnung / Fischereibedingungen, der gültige Fischereischein (bei Jugendlichen unter 16 Jahren, ohne Sportfischerprüfung, der Nachweis über die Zahlung der Fischereiabgabe) und alle zum Ausdruck zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Bestandteil der Erlaubnis und müssen mitgeführt werden. Bei unterschriebenem Angelerlaubnisschein und Fischereibedingungen ist dies auch in digitaler Form (Handy oder Tablet) möglich.
6. Die Erlaubnis wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Stempel und Unterschrift des Vereins gültig.
7. Verantwortlich für die Herausgabe der Erlaubnis ist der Verein.

An allen Gewässern des SAV Limburg ist pflichtmäßig eine Landungshilfe (Kescher) zu benutzen!

I. Unsere Angel-Gewässer

- a) Lahn:** Von linksseitig Fähre Oranienstein und rechtsseitig der Gemeindegrenze Staffel (Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz) bis zum Runkeler Wehr.
Das Angeln im Bereich des Limburger Campingplatzes (innerhalb des Zaunes) ist für Vereinsmitglieder und Gastkartenangler nur noch mit gebuchter Übernachtung auf dem Campingplatz möglich.
Am Tag der Lahnuferreinigung Ende März ist das Angeln an allen Vereinsgewässern für Vereinsmitglieder nicht erlaubt.
- b) Elbbach:** Von der Mündung bis Ende Gemarkung Elz.
- c) Emsbach:** Von der Mündung bis zur Gemeindegrenze Lindenholzhausen/Brechen.
- d) Wörsbach:** Im Bereich der Gemarkung der Gemeinde Hünfelden bis Staatswald
- e) Teiche in der Mordschau**

II. Besondere Bedingungen für die einzelnen Gewässer

a) LAHN

1. Der Fischfang ist in der Zeit vom 01.01.-31.12. mit zwei Handangeln gestattet.
2. Im Auslauf der Schleuse Limburg ist es verboten zu fischen, und zwar **beidseitig** auf der gesamten Länge des Geländers, also auch auf dem Damm zur Insel.
3. **Wegen Besatz sind alle Karpfen vom 01.11. bis 31.01. komplett geschont (bei Fang bitte wieder schonend zurücksetzen).**
4. Das Angeln vom stehenden (fest verankertem) Boot ist erlaubt. Diese Erlaubnis gilt nur für unsere Pachtstrecke (von der Landesgrenze Rheinland-Pfalz bis Km 70,5). Ausgenommen von dieser Regelung ist der Gewässerabschnitt zwischen beiden Wehren in Limburg. Hier kann vom mit Muskelkraft fortbewegten Boot gefischt werden. Das Abspannen von Leinen ist verboten.
5. Der Raubfischfang (Hecht – Zander – Wels) mit künstlichem Köder oder Köderfisch ist bei Verwendung eines Raubfischvorfaches von mindestens 15 cm Länge beim Spinnfischen und min. 35 cm beim toten Köderfisch mit Pose oder auf Grund in allen Gewässern des SAV Limburg erlaubt.
Toter Köderfisch, Spinnfischen, Weichplastikköder und Streamer sind vom 01.02. – 15.04. verboten.

b) ELBBACH, EMSBACH, WÖRSBACH

1. Der Fischfang kann vom 01.04. – 30.09. mit 1 Handangel ausgeübt werden. **Ab 01.10.** ist das Angeln in den Bächen verboten.
2. Die Sperrzeiten im Naturschutzgebiet Wörsbach (Nonnenbrücke bis Staatswald) sind einzuhalten (Sperrung vom 01.04. – 15.07.).
3. Am Elbbach in Elz ist von der neuen Brücke (ehemals Holzbrücke) stromauf bis zur Autobrücke Elz/Offheim das Angeln lediglich mit künstlichem Köder oder totem Köderfisch erlaubt.
(Äschen sind in den Bächen ganzjährig geschont.)

c) MORDSCHAU

1. Der Fischfang ist nur mit 1 Handangel gestattet.
2. Es dürfen pro Fangtag insgesamt nur 3 Edelfische (Forelle, Schleie, Karpfen, Zander, Hecht, Stör) gefangen werden! Darunter entweder, je ein Karpfen, Zander, Stör, Schleie oder Hecht. Jedoch nur 2 Hechte oder 2 Zander und 1 Stör pro Jahr!
3. Das Fischen von Mönchen und deren Zugängen ist verboten.
4. Jeder Angler darf im Jahr **5 Karpfen und 1 Graskarpfen über 60 cm** fangen. **Rotaugen und Brassen sind ganzjährig gesperrt!** Pro Angeltag darf ein Köderfisch in den Teichen der Mordschau für den Fang von Raubfischen gefangen werden.
5. Blinker und Kunstköder auf Forellen sind in der Teichanlage Mordschau ab 01.04. erlaubt.
6. **In der Mordschau liegt ein Fangbuch aus.** Angler haben sich **vor Angelbeginn in lesbaren Druckbuchstaben** einzutragen. Nach Beendigung des Angelns ist der Fang – oder auch das 0-Ergebnis – im Fangbuch zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen.
7. **Angelzeiten:**

März – April:	8:00 – 18:00 Uhr
Mai – September:	6:00 – 22:00 Uhr
Oktober – Dezember:	8:00 – 18:00 Uhr

8. Ab **01.03. - 31.10.** ist das Fischen in allen Teichen gestattet. In den Teichen 1 und 2 (Teich an der Hütte und großer Teich) bis **31.12...**
9. Der Fischfang beginnt am Sonntag, 01.03. um 08:00 Uhr. Es kann an allen **Samstagen, Sonntagen, mittwochs** und an den **gesetzlichen Feiertagen** geangelt werden. Das Parken und Befahren der seitlichen Dämme an Teich 4 ist nicht gestattet. Der Karpfenfang ist ab 01.11. verboten.

Für Jugendangler gesondert zu beachten:

Alle Mitglieder der Jugendgruppe, die noch keine Sportfischerprüfung abgelegt haben, erhalten eine persönliche Fangbuchliste. Hierin sind Fang, Gewässer, Angeltag, etc. einzutragen. **Vor Beginn des Angelns** ist die Fangliste von einem „Paten“, also von einer Aufsichtsperson (nur Vereinsmitglied) zu unterschreiben. Unbeaufsichtigtes Angeln kann aus versicherungsrelevanten und aus gesetzlichen Gründen leider nicht stattfinden. Mitglieder der Jugendgruppe, die die staatl. Fischerprüfung abgelegt haben, erhalten eine normale Fangliste, da sie ja sowieso alleine angeln dürfen.

Mitgliedern der Jugendgruppe ist an allen Gewässern grundsätzlich nur das Angeln mit einer Handangel erlaubt.

Ab vollendetem 14. Lebensjahr darf ein Jugendlicher, der die staatliche Fischerprüfung abgelegt hat und im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist, gemäß den gesetzlichen Vorgaben auch allein die Fischerei ausüben (An der Lahn mit 2 Handangeln).

Die Jugendlichen des SAV Limburg dürfen im Jahr **5 Karpfen in Teichen der Mordschau** fangen!!!

III. Fischfang (allgemein)

1. Das Betreten von Wehren und Wasserbauwerken erfolgt auf eigene Gefahr. (Es gelten die Bestimmungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes)
2. In den Fischtreppen der Lahn, des Emsbachs und des Elbbaches ist das Fischen verboten.
3. Die gesetzlichen Schonzeiten und Entnahmemaße sind unbedingt einzuhalten.
4. **Die Verwendung lebender Krebse oder Wirbeltiere als Köder zum Fischfang ist verboten.** Die Zuwiderhandlung ist nach §17 TierSchG eine Straftat und wird neben den vereinsinternen Sanktionen auch noch strafrechtlich verfolgt.
5. Die Entnahme von Fischnährtieren ist verboten.
6. Eisangeln ist verboten.
7. Das Halten von Fischen ist in jeglicher Form verboten.

IV. Salmoniden

Es dürfen pro Fangtag in allen Vereinsgewässern insgesamt nur 3 Salmoniden gefangen werden. Das schließt bei Mitgliedschaft im FSV Oberlahn auch die Strecke von km 70,5 bis zum Runkeler Wehr ein.

V. Mindestmaße und Schonzeiten

<i>Fischart</i>	<i>Schonzeit</i>	<i>Entnahmemaß in cm</i>
Aal	15.09. – 01.03.	50 - 70
Äsche	01.03. – 15.05.	30 - 45
Atl. Forelle (Bach-, Meer-, Seeforellen)	01.10. – 31.03.	25 - 60
Barbe	01.05. – 30.06.	40 - 60
Hecht	01.02. – 15.04.	55 - 90
Karpfen (Teichform)	01.11. – 31.01.	35 - 60
Karpfen (Wildform)	15.03. – 31.05.	45 - 60
Moderlieschen	01.05. – 30.06.	kein Entnahmemaß
Nase	15.03. – 30.04.	25 - 40
Rapfen	keine Schonzeit	Kein Entnahmemaß
Rotfeder	15.03. – 31.05.	20 – 30
Schleie	01.05. – 30.06.	25 – 45
Stör (in Teichanlagen)	keine Schonzeit	ab 70 cm
Wels	keine Schonzeit	kein Entnahmemaß
Zander	keine Schonzeit	ab 50

Gefangene Welse sind dem Gewässer zu entnehmen und dürfen nicht zurückgesetzt werden!

Nicht gefangen oder entnommen werden dürfen: Atl. Lachs, Alt. Stör, Bitterling, Elritze, Flunder, Karausche, Koppe, Maifisch, Quappe, Rheinfelchen, Schlammpeitzger, Schneider, Steinbeißer, Strömer, Zährte, Zwergstichling, Bach-, Fluß-, Meerneunauge, Edel-, Steinkrebs und Muscheln.

VI. Verschiedenes

1. Jedes Mitglied ist zur Kontrolle unbekannter Angler berechtigt.
2. Der Angelplatz ist sauber zu verlassen. **Umweltverschmutzer schaden dem Verein und werden bestraft.**
3. **Das Befahren der Uferbereiche (Lahnauenschutzgebiet) mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Fahrzeuge sind auf Wegen und Plätzen so zu parken, dass keine Behinderungen entstehen.**
4. Ufer- und Wasserpflanzen dürfen nicht zerstört werden.
5. Die Abgabe der Fangergebnisse erfolgt beim Abholen des Angelscheines oder durch Eintragen der Fänge im Mitgliederportal. Bitte teilen Sie spätestens jetzt auch evtl. Kontaktdatenänderungen mit.
6. In allen in den Fischereibedingungen nicht angesprochenen Belangen gelten die Vorschriften des Hess. Fischereigesetzes und der Hess. Fischereiverordnung.

VII. Veranstaltungen

Am Saison-Eröffnungstag in der Mordschau (**01.03.2026**) sind alle anderen Vereinsgewässer (Bäche und die Lahn) zum Angeln gesperrt! Ebenso sind alle Vereinsgewässer am Tag der Lahnuferreinigung und der Mitgliederversammlung zum Angeln gesperrt!

Eröffnung Mordschau 01.03.2026

Anangeln Bäche 01.04.2026

Anangeln Kerkerbach 01.05.2026



Das Fischerfest des SAV Limburg findet am 18.10.2026 in der „Mordschau“ in Elz statt!!!



Änderungen werden durch Aushänge und Veröffentlichungen auf unserer Homepage bekanntgegeben!

Datum

Unterschrift

Erlaubnisschein-Inhaber

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Bedingungen an.

Die Fischereibedingungen sind beim Angeln zusammen mit dem Erlaubnisschein und dem gültigen Jahresfischereischein (bei Jugendlichen, unter 16 Jahren und ohne Fischerprüfung, dem Nachweis über die Zahlung der Fischereiabgabe) mitzuführen.